

# Schützenverein Edelweiss 64 Röckersbühl e.V.

## Vereinssatzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Schützenverein Edelweiss 64 Röckersbühl.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Röckersbühl im Landkreis Neumarkt/OPf.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister im Sinne des § 21 BGB beim Zuständigen Amtsgericht (Registergericht) eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (5) Der Verein ist über seinen zuständigen Schützengau Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. und erkennt deren Satzungen an.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele und dient der Förderung des Sportes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist es,
  - seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen zu vereinigen und das sportliche Schießen zu fördern und zu pflegen,
  - die körperliche und seelische Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft zu fördern,
  - die Tradition des Schützenwesens zu fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Jugendordnung

- (1) Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend.
- (2) Sie scheidet mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, aus der Schützenjugend aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und die Sportbestimmungen.
- (3) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
- (4) Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung.
- (5) Die Schützenjugend wählt den 1., den 2. und den 3. Jugendleiter in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren.
- (6) Scheidet der 1. Jugendleiter aus, so hat der 1. Schützenmeister eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen abzuhalten, in der der 1. Jugendleiter neu gewählt wird.
- (7) Scheidet der 2. oder 3. Jugendleiter aus, ist die Schützenjugend berechtigt einen Ersatzmann ohne außerordentliche Jugendversammlung zu bestimmen.
- (8) Die gewählten Jugendleiter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (9) Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.
- (10) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muß Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das vom BSSB vorgeschriebene Alter zur Mitgliedschaft hat.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht und über einen guten Leumund verfügt.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand oder den Kassier zu richten.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
- (6) Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (7) Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (9) Beim Wiedereintritt in den Verein werden diese Personen wie Neumitglieder behandelt.
- 10) Bei einem Wiedereintritt in den Verein wird eine frühere Vereinszugehörigkeit nicht auf die Mitgliedsjahre angerechnet.

## § 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur vor Abschluß des Geschäftsjahres zulässig.  
Geschieht dieses nicht, so hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Der Austritt ist dem Kassier schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Kassier erforderlich. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (4) Ausgetretene Mitglieder haben gegenüber dem Verein weder materielle noch ideelle Ansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen oder Leistungen aller Art, die sie dem Verein zugewendet haben.
- (5) Mit dem Austritt erlöschen alle Ämter und Rechte.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

## § 7 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Ausschluß.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann auf Beschluß der Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) Mitglieder durch ihre Lebensführung oder sonstiges Verhalten dem Ansehen oder dem Wohle des Vereins Schaden zufügen,
  - b) Mitglieder Handlungen unternehmen, welche geeignet sind, den Bestand oder die Interessen des Vereins zu gefährden,
  - c) Mitglieder fortwährend und hartnäckig die Achtung und Anordnungen der Vereinsführung missachten,

- d) Mitglieder Vereinseigentum oder Anlagen mit Absicht oder böswillig beschädigen,
  - e) ein Mitglied rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilt wurde.
- (3) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Zuviel bezahlte Beiträge werden nicht zurück-erstattet.
  - (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstandschaft mit 3/4 Mehrheit in geheimer Abstimmung.
  - (5) Der 1. oder 2. Schützenmeister hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied unter Angabe des Grundes mindestens 2 Wochen vor der Vorstandschaftssitzung schriftlich mitzuteilen.
  - (6) Der Auszuschließende hat das Recht:
    - a) einer schriftlichen Stellungnahme, die beim 1. Schützenmeister oder 2. Schützenmeister mindestens 1 Woche vor der Vereinsausschuß-sitzung schriftlich eingegangen sein muß und die dann in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung verlesen werden muß,
    - b) persönlich zu erscheinen, um sich zu rechtfertigen.
  - (7) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschluß-fassung nicht anwesend war, durch den 1. Schützenmeister oder 2. Schützenmeister unverzüglich eingeschrieben bekanntgegeben werden.
  - (8) Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innerhalb von 2 Wochen beim 1. Schützenmeister oder 2. Schützenmeister schriftliche Berufung einzulegen. Sie erhalten denn die Möglichkeit, bei der nächsten Mit-gliederversammlung ihre Einwände nochmals vorzutragen.
  - (9) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr-heit in geheimer Wahl.
  - (10) Über die Wiederaufnahme früherer ausgeschlossener Mitglieder ent-scheidet die Vorstandschaft

## § 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied nicht termin-gerecht den Jahresbeitrag entrichtet und diesen Betrag auch nach schriftlicher, eingeschriebener Mahnung durch den 1. Kassier nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muß an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

## § 9 Mitgliederbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliederbeitrag in Form eines Jahresbeitrages zu leisten.
- (2) Seine Art, Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Neuaufgenommene Mitglieder müssen eine Aufnahmegebühr entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (5) Die Festlegung bzw. die Änderung des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr müssen als Tagesordnungspunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung angezeigt werden.
- (6) Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes, welcher durch die Organe des Vereins nur zum Wohle des Vereins aufgewandt wird.

## § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Alle Mitglieder haben Stimmrecht, wählbar ist ein Mitglied ab Volljährigkeit.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen. Jedes Mitglied muß wenn es sich durch Antrag oder Beschwerde an der Versammlung beteiligen will, vom 1. Schützenmeister oder dem Versammlungsleiter das Wort erteilen lassen.
- (4) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung des Vereins an.
- (5) Alle Mitglieder verpflichten sich, dem Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Schützenmeisteramt erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem jene, die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes nötig sind, zu beachten und alle im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.
- (6) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- (7) Nichterschienene Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu fügen.
- (8) Es sollte Ehrensache eines Mitgliedes sein, bei den Versammlungen und Veranstaltungen anwesend zu sein.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- das Schützenmeisteramt
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

Das Schützenmeisteramt und der Vereinsausschuss bilden zusammen die Vorstandschaft.

## § 12 Das Schützenmeisteramt

(1) Das Schützenmeisteramt besteht aus:

- a) dem 1. Schützenmeister
- b) dem 2. Schützenmeister
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Sportleiter

(2) Der 1. und 2. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Schützenmeister ist einzeln vertretungsberechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Schützenmeister von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

(3) Dem 1. Schützenmeister, im Verhinderungsfall dem 2. Schützenmeister, obliegt die Repräsentation und Leitung des Vereins nach innen und außen und die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(4) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung (Ausnahme Jugendleiter, s. § 3) auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Wahl im Amt.

(5) Das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes endet zudem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit seinem Rücktritt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus, ist die Vorstandschaft berechtigt, einen Ersatzmann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen, satzungsgemäß bestellten Mitgliederversammlung zu wählen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. oder 2. Schützenmeisters, vor Ablauf der Amtszeit. In diesem Fall ist gemäß § 14 (5a) dieser Satzung, binnen 3 Monaten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

- (7) Das Schützenmeisteramt wird durch den 1. Schützenmeister einberufen. Es ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. In den Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl notwendig. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, so entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- (8) Der 1. und 2. Schützenmeister führen den Vorsitz des Schützenmeisteramtes bei Vorstandsschaftssitzungen und bei Ausschußsitzungen.
- (9) Im Innenverhältnis gilt:  
Die Vorstandsschaft entscheidet über, den Vereinszweck betreffende Ausgaben bis zu Euro 7.500,-- (i.W. Siebentausendfünfhundert) und über den Verkauf vereinseigener Sachen bis zu Euro 1.500,-- (i.W. Eintausendfünfhundert) pro Geschäftsjahr.  
Für die Ausgaben über Euro 7.500,-- (i.W. Siebentausendfünfhundert) sowie über den Verkauf vereinseigener Sachen über Euro 1.500,-- (i.W. Eintausendfünfhundert) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.  
Sämtliche Ausgaben bis 15.000,00 Euro, zur Instandhaltung des Schützenhauses, müssen je nach Bedarf, in erforderlicher Höhe, einstimmig von der Vorstandsschaft beschlossen und genehmigt werden. Investitionen, über 15.000,00 Euro, die das Schützenhaus betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (10) Das Schützenmeisteramt kann zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und hierfür einen Verantwortlichen bestimmen. In diesen Arbeitsgruppen sind/ist der 1. und/oder 2. Schützenmeister mit Sitz und Stimme vertreten.
- (11) Die Einberufungsfrist für die Sitzungen des Schützenmeisteramtes beträgt mindestens einen Tag.

### § 13 Der Vereinsausschuß

- (1) Der Vereinsausschuß besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes
  - b) dem 2. Sportleiter
  - c) dem 1. Jugendleiter
  - d) dem 2. Jugendleiter
  - e) dem 3. Jugendleiter
  - f) dem Waffen- und Gerätewart
  - g) der 1. Damenleiterin
  - h) der 2. Damenleiterin
  - i) dem 1. Vergnügungswart
  - j) dem 2. Vergnügungswart
  - k) dem Fahnenjunker
- (2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses bilden zusammen mit dem Schützenmeisteramt die Vorstandsschaft.

Der Vereinsausschuss wird zusammen mit dem Schützenmeisteramt in einer Mitgliederversammlung (Ausnahme Jugendleiter, s. § 3) für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Sind mehrere Vorschläge vorhanden muß schriftlich gewählt werden.

- (3) Der Vereinsausschuß hat die Aufgabe das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Das Schützenmeisteramt ist an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.
- (4) Der Vereinsausschuß kann zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und hierfür einen Verantwortlichen bestimmen. In diesen Arbeitsgruppen sind/ist der 1. und/oder 2. Schützenmeister mit Sitz und Stimme vertreten.
- (5) Eine Vereinsausschußsitzung wird durch den 1. Schützenmeister einberufen. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In den Sitzungen des Vereinsausschusses wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt, bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, ist die Stimme des 1. Schützenmeisters ausschlaggebend.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vereinsausschuß aus, so ist der Vereinsausschuß berechtigt, einen Ersatzmann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen, satzungsgemäß bestellten Mitgliederversammlung zu wählen. Trifft nicht für § 3 Nr. 6. und 7. zu
- (7) Die Einberufungsfrist für eine Sitzung des Vereinsausschusses bzw. der Vorstandschaft beträgt mindestens einen Tag.

#### § 14 Berufung der Mitgliederversammlung und Beschlußfassung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch Bekanntgabe im örtlichen Gemeindemitteilungsblatt oder der örtlichen öffentlichen Presse (Neumarkter Tagblatt, Neumarkter Nachrichten) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- (2) In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Schützenmeisteramt einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen, und die Versammlung hat über die Entlastung des Schützenmeisteramtes Beschluß zu fassen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung gegen einen Vereinsausschluß in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Alle 3 Jahre wählt die ordentliche Mitgliederversammlung das Schützenmeisteramt und den Vereinsausschuß und die zwei Rechnungsprüfer.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. oder 2. Schützenmeisters, vor Ablauf der Amtszeit, binnen 3 Monate,
  - b) durch den 1. Schützenmeister, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. das Vereinsinteresse es erfordert,
  - c) durch den 1. Schützenmeister, wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Schützenmeisteramt beantragt.
- (6) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Form wie die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Vereinsangelegenheiten mit weit reichendem Charakter, die im Interesse des Vereins stehen, insbesondere über die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr,
- (8) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, außer bei Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl notwendig oder sogar mehrere.
- (9) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (10) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 14 (9) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag, eine weitere Mitgliederversammlung, mit derselben Tagesordnung, einzuberufen.
- (11) Die neue Versammlung nach § 14 (10), ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (12) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
- (13) Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Wahl mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden über die Verleihung der Ehrenschiitzenmeisterschaft.

## § 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben die Kassenprüfung und die Jahresabrechnung der einzelnen Mitglieder des Schützenmeisteramts und des Vereinsausschusses aufgrund der Belege zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (2) Den Kassenprüfern wird das Recht eingeräumt in Rücksprache mit dem 1. und 2. Schützenmeister jederzeit eine Kassenprüfung zu halten.
- (3) Eine außerordentliche Kassenprüfung kann vom 1. Schützenmeister verlangt werden.

## § 16 Satzungsänderung

- (1) Soll die Satzung geändert werden, so muß dieser Punkt als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- (2) Wird eine Satzung geändert und wird durch diese Änderung die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (3) Für eine Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig.

## § 17 Ehrungen

- (1) Jedes Mitglied des Vereins erfährt nach einer im Schützenmeisteramt erarbeiteten Ehrenordnung eine Ehrung von Vereinsseite.
- (2) Jedes Mitglied unterliegt der Ehrenordnung der Dachverbände und wird aufgrund dieser Ehrenordnung geehrt.
- (3) Jedes Mitglied, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann gesondert geehrt werden. Über die Art der Ehrung - außer Ehrenschießenmeister und Ehrenmitglied - entscheidet allein die Vorstandschaft.
- (4) Zum Ehrenschießenmeister oder Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer folgende Punkte erfüllt:
  - (4.1) Ehrenschießenmeister:  
Langjährige Tätigkeit in der Vorstandschaft, wobei mindestens eine zwölfjährige Tätigkeit als 1. Schützenmeister enthalten sein muß.  
Der Ehrenschießenmeister hat beratende Funktion im Schützenmeisteramt ohne Stimmrecht.
  - (4.2) Ehrenmitglied:
    - a) Jedes Mitglied, das sich in besonders engagierter Weise und durch vorbildliches Verhalten ständig für das Interesse des Vereins eingesetzt hat.
    - b) Mitglieder des Vereins, die drei Jahre hintereinander die Würde eines Schützenkönigs innehatten, werden nicht nur zum Schützenkaiser, sondern auch zum Ehrenmitglied ernannt.  
( § 17, Punkt 4.2 b gilt nicht für den Jugendkönig )
- (5) Der Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenschießenmeister oder Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied des Vereins in schriftlicher Form an den 1. Schützenmeister gemacht werden. Ein Selbstvorschlag ist nicht möglich.
- (6) Über die Ernennung zum Ehrenschießenmeister entscheidet in geheimer Wahl mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden die Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Ehrenschießenmeister und Ehrenmitglied brauchen keinen Mitgliederbeitrag entrichten.

## § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 14 (5 b, c), (8), (9), (10))
- (2) Die Beschlußfassung muß in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Zur Beschlußfassung ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Sollten sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden. Diese sieben Mitglieder müssen bei der zur Auflösung des Vereins beschlußfassenden Mitgliederversammlung anwesend sein.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den 1. und 2. Schützenmeister.
- (6) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Berggau zu, die es unmittelbar und ausschließlicly für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder sportliche Zwecke in der ehemaligen Gemeinde Röckersbühl zu verwenden hat.

## § 19 Allgemeines

- (1) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstandene persönliche und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen, soweit dieser nicht anderweitig vergütet wird.  
Vorstandschftsmitglieder ( i.S. § 13 Nr. 2 der Satzung), die nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich für den Verein tätig sind, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale begünstigt werden.
- (2) Über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse ist durch den Schriftführer, in seinem Verhinderungsfall durch eine andere Person des Schützenmeisteramtes oder des Vereinsausschusses eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von ihm zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- (3) Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung des Vereins ausgehändigt.
- (4) Die Satzung liegt im Schützenhaus zur Einsicht auf.

## § 20 Schießordnung

- (1) Die Schießordnung gliedert sich auf in:
  - a) Meisterschaftsschießen
  - b) Wettkampfschießen
  - c) Preisschießen
  - d) Trainings- und ÜbungsschießenAlle Schießen obliegen der Wettkampf- und Bestimmungsordnung der Dachverbände.
- (2) Die Zeit der einzelnen Schießen hat das Schützenmeisteramt der Vereinsausschuß oder eine zu bestimmende Arbeitsgruppe (z. B. Sportausschuß) zu bestimmen.
- (3) Wollen einzelne Mitglieder außerplanmäßig schießen, so haben sie sich beim 1. Schützenmeister oder 1. Sportleiter oder 1. Jugendleiter oder der 1. Damenleiterin zu melden. Außerdem ist eine ordnungsgemäße Schießaufsicht zu gewährleisten.
- (4) Preis-, Meisterschafts- und Wettkampfschießen können nur in den festgelegten Zeiten geschossen werden.
- (5) Bei jedem Schießen haben sich die Schützen den Anordnungen der Schießaufsicht zu fügen.
- (6) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist oberster Grundsatz unseres Sportes.
- (7) Alle Mitglieder, welche sich aktiv am Schießen beteiligen wollen, müssen ordnungsgemäß nach den Statuten der Dachverbände versichert sein und eine Haftungsversicherung abgeschlossen haben.
- (8) Die allgemeinen Schieß- und Standordnungen, die im Schützenhaus auszuhängen bzw. auszulegen sind, sind zu befolgen.
- (9) Maßgebend für alle Schützen ist die Schießordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. sowie die Schießordnung des Bayerischen Schützenbundes e. V. und des zuständigen Schützengauges.

§ 21 Zeitpunkt der Beschlußfassung

Die Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen  
Mitgliederversammlung  
am 05.Januar 2020 beschlossen.

Das Schützenmeisteramt:

Sieben Unterschriften  
anwesender Mitglieder